

Lets read – Strafrechtliche Beiträge zusammengefasst

Stud. Mit. Anita Ternava

Schweiger „**Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche – Das nächste rechtspolitische Pulverfass?**“
ZRP 2018, 98.

In ihrem Aufsatz beschäftigt sich *Schweiger* mit der Abschaffung des §219a StGB sowie mit den damit einhergehenden Konsequenzen. In diesem Zusammenhang unterstreicht die Autorin das Paradoxon, Werbung für eine rechtmäßige bzw. straffreie Handlung zu pönalisieren.

„Der Schwangerschaftsabbruch war und ist seit jeher ein Regelungsbereich des Strafrechts, für den es an einer zwingenden und absoluten Lösung, die sich frei von jeder Kritik behaupten kann, fehlt.“

Die bisherige Rechtsprechung vertrete die Auffassung, dass beratene Schwangerschaftsabbrüche zwar nicht strafbar sind; aber dennoch rechtswidrig seien: Das

Leben des ungeborenen Kindes und das Selbstbestimmungsrecht der Frau müssten gleichzeitig berücksichtigt werden. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Werbung für den Schwangerschaftsabbruch das (schützenswerte) ungeborene Leben beeinträchtigen könnte. Umgekehrt wird vor allem kritisiert, dass eine weit im Vorfeld der potenziellen Rechtsgutsbeeinträchtigung liegende Handlung bestraft werde. Die Autorin erläutert jedoch, dass das Werben durch als eigenständige Handlung betrachtet werden könne, die als typische Teilnehmehandlung zu einer Tat mit selbstständigem Unrechtsgehalt „verselbstständigt“ werden könne. Die Kritik, wonach § 219a StGB aus der Zeit des Nationalsozialismus stammt, weist sie unter Hinweis darauf zurück, dass viele weitere Straftaten im StGB aus der NS-Zeit übernommen wurden und dass diese Tatsache nicht für sich genügen kann, um von einer Verfassungswidrigkeit auszugehen.

Nichtsdestotrotz bleibe es fraglich, inwieweit § 219a StGB seinen Sinn und Zweck erfüllt, wenn Ärzt:innen die Patientin über den Abbruch der Schwangerschaft aufklären und ihr im Anschluss eine Einrichtung empfehlen dürfen, die den Schwangerschaftsabbruch durchführt. Das Gesetz soll verhindern, dass beratende Ärzt:innen den potenziellen Zwiespalt der Frau für eigene Vermögensvorteile ausnutzen. Dabei wird v.a. der Schutz des Lebens des ungeborenen Kindes akzentuiert, während das Selbstbestimmungsrecht der schwangeren Frau vernachlässigt wird. Mit ihrer Darstellung verschiedener Positionen zu dieser kriminalpolitischen Frage verdeutlicht die Autorin, dass die Abschaffung des § 219a StGB losgelöst von Fragen des Schutzniveaus eingeschränkter Güter diskutiert werden muss.

Zum Schluss macht die Autorin darauf aufmerksam, dass die Abschaffung des § 219a StGB die Rechte aller Beteiligten berücksichtigen würde. Doch wenn man das Potenzial des Beratungsaspekts der Norm im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung anerkennt, so stelle auch das Beibehalten des § 219a StGB kein Problem dar. Letztendlich führt diese Debatte ihrer Meinung nach zu keinen neuen Ergebnissen, sondern viel eher zu einem von Rechtslaien angenommenem Problem, welches für die Gesellschaft geklärt werden muss.